



## Die Kurilen-Frage

Von René Schneider

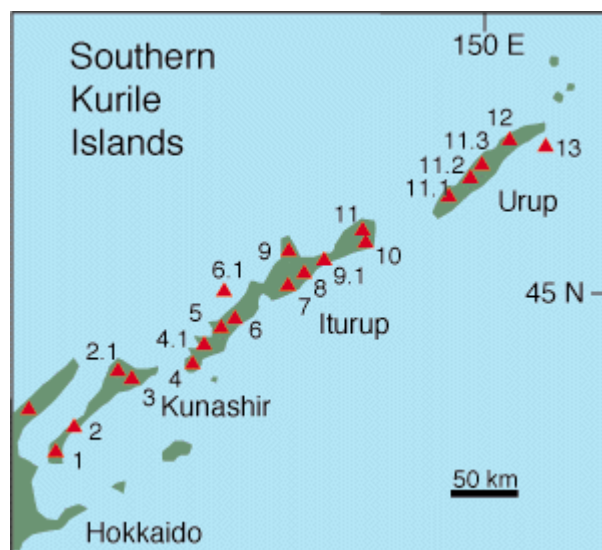
\*) Der Autor wohnt und arbeitet in Münster, leider (sic), denn er kann diese Stadt nicht leiden. Seit 2000 veranstaltete er dort ungefähr 100 Seminare zur Fortbildung für Fachanwälte, insbesondere Arbeitsrecht und Steuerrecht, das ist sein Rübenacker, außerdem gönnt er sich einen Rosengarten, seine Institute für Völkerrecht und Asylrecht, <http://www.Schneider-Institute.de/>

**Heute<sup>1</sup> erreichte mich eine höfliche Anfrage von „RIA NOVOSTI“ (Sputniknews.com) mit folgendem Wortlaut:**

*„Seit mehr als 70 Jahren herrscht zwischen Japan und Russland bzw. der früheren Sowjetunion tiefer Dissens über den Status der Kurilen-Inseln, nördlich von Japan, die im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges zum sowjetischen und heute zum russischen Staatsterritorium gehören, aber nach wie vor von Japan beansprucht werden. Der Streit um die Inselgruppe hat bislang den Abschluss eines formellen Friedensvertrages zwischen dem Kaiserreich Japan und der Russischen Föderation verhindert.“*

*Der russische Präsident hat vergangene Woche auf einem Treffen einer Arbeitsgruppe für die Änderung der Verfassung betont, dass die neue Verfassung auch einen Passus zur Unteilbarkeit des Territoriums Russlands beinhalten soll.*

*Wie stehen Sie zu dieser Aussage?“ [...]*



Die Karte zeigt die in Rede stehenden Inseln auf einer vulkanologischen Seite im Internet.<sup>2</sup>



Das ist ein Satellitenbild<sup>3</sup> der Inseln: „*The peninsula at the bottom of this photo is the northeast part of Hokkaido, Japan. This Space Shuttle photo looks to the east and the island of **Kunashir** is near the center of the photo. [...] The island of **Iturup** is covered by clouds.*”<sup>4</sup>

Konkret geht es um die Ansprüche Japans auf die vier Inseln<sup>5</sup>, welche von Japan als „Nördliche Gebiete“ und von Rußland als „Südliche Kurilen“ bezeichnet werden: Kunashir (jap.: „Kunashiri“), Iturup (jap.: „Etorofu“), Habomai<sup>6</sup> und Shikotan.

Völkervertragsrechtlich ist deren Geschichte bekannt: Nach einem ersten und unvollständigen Versuch<sup>7</sup>, die gemeinsamen Grenzen zu definieren, erfolgte ein Gebietsaustausch<sup>8</sup>, der neue Grenzen festlegte, die nach dem japanisch-russischen Krieg von 1905 im [Friedens-] Vertrag von Portsmouth geändert wurden, bis Japan 1951 im [Friedens-] Vertrag von San Francisco unter Artikel 2 Buchstabe c anerkannte: „***Japan renounces all right, title and claim to the Kurile Islands, and to that portion of Sakhalin and the islands adjacent to it over which Japan acquired sovereignty as a consequence of the Treaty of Portsmouth of 5 September 1905.***“

Ein kleiner Schönheitsfehler ist vielleicht, daß 1951 die Sowjetunion (UdSSR) nicht zu den [Friedens-] Vertragsstaaten gehörte, allerdings ist der Wortlaut völlig eindeutig, auch wenn er „nur“ zwischen Japan und praktisch allen anderen damaligen Staaten<sup>9</sup> ausgehandelt und in Kraft gesetzt wurde.<sup>10</sup> Im Hinblick auf die Kurilen ist der Vertrag zwischen Japan und den 45 anderen Staaten, die allesamt – vor und nach dem Vertrag von 1951 – niemals Ansprüche auf die Kurilen erhoben haben, sozusagen ein „Vertrag zu Gunsten Dritter“, nämlich zu Gunsten der damaligen UdSSR, weil die bis dahin japanischen Inseln anderenfalls herrenlos geworden wären. De facto hätte nach dem Inkrafttreten von Artikel 2 lit. c des Vertrages von 1951 jeder Staat sich die herrenlosen Inseln aneignen können, tatsächlich ist dies aber nur durch die UdSSR geschehen. Ein späteres Angebot<sup>11</sup> der UdSSR an Japan, „*to transfer to Japan the Habomai Islands and the island of Shikotan*“, wurde von Japan abgelehnt und steht in dieser Form also nicht mehr zur Debatte. Allerdings versucht Japan jetzt, die vier Inseln Kunashir (jap.: „Kunashiri“), Iturup (jap.: „Etorofu“), Habomai und Shikotan geographisch neu zu definieren: Die Hobomai-Inseln und Shikotan seien gar nicht Bestandteil der Kurilen und deshalb auch nicht Bestandteil der vertraglichen Verzichtserklärung von 1951.<sup>12</sup>

Das ist eine Tatsachenbehauptung, die man geographisch mit einem Blick auf die Landkarte (siehe oben) entkräften kann, besser noch geologisch mit einer Betrachtung der Vulkankette, welche die Kurilen hervorgebracht hat, und sicherlich nicht südlich von Urup bzw. nördlich von Iturup endet, wo der Vertrag von Shimoda einmal die erste zwischen Japan und Rußland ausgehandelte Grenze vereinbarte.

Eine andere Frage ist, ob Rußland im Rahmen von Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit Japan territoriale Zugeständnisse machen kann oder soll, aber das ist eine politische Frage, der auf japanischer Seite der oberste Grundsatz des Völkerrechts („*pacta sunt servanda*“) entgegensteht, weil die Inseln zur geographischen und geologischen Kurilen-Kette gehören, und diesbezüglich hat Japan im Vertrag von San Francisco 1951 einen ganz eindeutigen und bindenden Verzicht erklärt.

Eher völkerrechtlicher Natur ist die Frage, ob es heute – 70 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg – überhaupt noch eines förmlichen Friedensvertrages zwischen Japan und Rußland bedarf.

Vor dem Zweiten Weltkrieg war es üblich, durch einen Waffenstillstand die Kampfhandlungen zu beenden und möglichst kurz danach die Verhandlungen über einen Friedensvertrag erfolgreich abzuschließen. Beim Scheitern dieser Verhandlungen drohte die Wiederaufnahme der Kämpfe. Daraus erklärt sich die Regel, daß während des Waffenstillstandes der Krieg im Rechtssinn fort dauert, daß also im besetzten Gebiet die Haager Landkriegsordnung weitergilt, daß der Wirtschaftskrieg und Blockademaßnahmen fortgeführt werden, etc. Diese Bestimmungen führten schon am Ende des Ersten Weltkrieges zu bedenklichen Resultaten, als zwischen dem Waffenstillstand und dem Versailler Vertrag 14 Monate verstrichen.<sup>13</sup> Die Fiktion von der Fortdauer des Kriegszustandes kann natürlich nicht über Jahrzehnte aufrechterhalten werden.<sup>14</sup> Das gilt insbesondere, wenn die ehemaligen Feindstaaten längst wieder miteinander ganz normale und friedliche Beziehungen unterhalten. In Deutschland wurde das Problem des fehlenden Friedensvertrages 1990 durch den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“<sup>15</sup> gelöst, und seitdem sind schon wieder 30 Jahre vergangen. Die Fiktion eines andauernden Kriegszustandes zwischen Japan und der inzwischen untergegangenen UdSSR bzw. ihrem Rechtsnachfolger Rußland ist nur sehr theoretisch vorstellbar. Falls dennoch ein symbolischer (sic!) Friedensvertrag zwischen Japan und Rußland geschlossen werden sollte, wäre darin für russische Reparationsforderungen oder für japanische Gebietsrückforderungen ganz gewiß kein Raum.

\* \* \*

## Nachträge:

A. Entwurf eines symbolischen Friedensvertrages zwischen Rußland und Japan.<sup>16</sup>

B. Selbstverständlich kann jeder in Fußnote 9 genannte Vertragsstaat von Japan verlangen, daß Japan den unter Artikel 2 lit. c des Vertrages von San Francisco vollumfänglich erklärten Verzicht („*Japan renounces all right, title and claim to the Kurile Islands*“) gegenüber den Vertragsstaaten und auch gegenüber Dritten (insbesondere Rußland) ausnahmslos einhält, und notfalls könnte jeder Vertragsstaat eine darauf gerichtete Unterlassungsklage gegen Japan vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag bringen.

\* \* \*

<sup>1</sup> 17. Februar 2020

<sup>2</sup> URL: [http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc\\_images/north\\_asia/skuriles.gif](http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc_images/north_asia/skuriles.gif)

<sup>3</sup> URL: [http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc\\_images/north\\_asia/s\\_kuriles.jpg](http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc_images/north_asia/s_kuriles.jpg)

<sup>4</sup> URL: [http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc\\_images/north\\_asia/s\\_kuriles.html](http://volcano.oregonstate.edu/vwdocs/volc_images/north_asia/s_kuriles.html)

<sup>5</sup> BBC, 29. April 2013, URL: <https://www.bbc.com/news/world-asia-pacific-11664434>

<sup>6</sup> “Although Habomai is actually a group of islets, it is commonly referred to as a single island for convenience.” James D.J. Brown, in: “The Japan Times” vom 16. November 2018, URL:

<https://www.japantimes.co.jp/opinion/2018/11/16/commentary/japan-commentary/high-price-two-island-deal/>

<sup>7</sup> Vertrag von Shimoda (1854 unterzeichnet, 1856 ratifiziert)

<sup>8</sup> Vertrag von St. Petersburg, 1875

<sup>9</sup> Argentina, Australia, Belgium, Bolivia, Brazil, Cambodia, Canada, Ceylon, Chile, Colombia, Costa Rica, Cuba, Dominican Republic, Ecuador, Egypt, El Salvador, Ethiopia, France, Greece, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesia, Iran, Iraq, Laos, Lebanon, Liberia, Grand Duchy of Luxembourg, Mexico, Netherlands, New Zealand, Nicaragua, Norway, Pakistan, Panama, Peru, Republic of the Philippines, Saudi Arabia, Turkey, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, United States of America, Uruguay, Venezuela, Viet-Nam

<sup>10</sup> Der Vertrag von San Francisco wurde am 8. September 1951 unterschrieben und ist am 28. April 1952 in Kraft getreten. Ebenfalls 1952 schlossen Japan und die Republik China einen Friedensvertrag.

<sup>11</sup> James D.J. Brown, in: “The Japan Times” vom 16. November 2018, URL:

<https://www.japantimes.co.jp/opinion/2018/11/16/commentary/japan-commentary/high-price-two-island-deal/>

<sup>12</sup> James D.J. Brown, in: “The Japan Times” vom 16. November 2018, URL:

<https://www.japantimes.co.jp/opinion/2018/11/16/commentary/japan-commentary/high-price-two-island-deal/>

<sup>13</sup> Seidl-Hohenveldern, „Völkerrecht“, 7. Auflage 1992, Rz. 1869

<sup>14</sup> Seidl-Hohenveldern, „Völkerrecht“, 7. Auflage 1992, Rz. 1870

<sup>15</sup> BGBl. 1990 II S. 1318

<sup>16</sup> Entwurf eines symbolischen Friedensvertrages:

*Rußland  
und  
Japan*

*sind in diesem symbolischen Friedensvertrag wie folgt übereingekommen:*

*Die vertragschließenden Staaten sind sich einig, daß die Zeit der früheren Feindseligkeiten zwischen ihren Völkern schon lange beendet ist, und eine neue Feindschaft zwischen ihnen nie wieder aufkommen darf.*

*Damit sind russische Reparationsforderungen und japanische Gebiets[rück]forderungen wegen der Ereignisse vor dem 2. September 1945, seien solche Ansprüche heute bekannt oder unbekannt, für immer erledigt.*

*Geschehen in zwei Urschriften (usw.)*

*Gez. X  
Gez. Y*